

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 21

Donnerstag, 9. November 2023

Ausgabe 18/2023

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Vorbereitung der Planung für das Projekt: S 126 – Neubau einer Radverkehrsanlage zwischen Weißwasser und Niesky (Weißkeißel)

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses am 16.09.2023 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung der Bau- und Wirtschaftsausschusses am 17.09.2023 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2023 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Allgemeinverfügung Einziehung einer öffentlichen Straße Weißkeißel – Teilstück – Braunsteichweg 01 / 2023
- Allgemeinverfügung Widmung beschränkt-öffentliche Verkehrsfläche Weißkeißel –Lindenweg- Gehweg 02 / 2023
- Allgemeinverfügung Widmung öffentlicher Straßen Weißkeißel -Lindenweg- 03 / 2023
- Teilnehmersammlung: Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Verlegung Weißer Schöps
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 28.09.2023 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortliche Redakteurin: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.
Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Vorbereitung der Planung für das Projekt: S 126 – Neubau einer
Radverkehrsanlage zwischen Weißwasser und Niesky (Weißkeißel)



BEKANNTMACHUNG

der LISt GmbH, handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,
vertreten durch die Straßenbauverwaltung, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen

Vorbereitung der Planung für das Projekt:

S 126 – Neubau einer Radverkehrsanlage zwischen Weißwasser und Niesky (Weißkeißel)

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Weißkeißel auf Grundlage der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen sowie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Vorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung: Weißkeißel Flur 1
Flurstücke: 85/4; 85/5; 92/9; 190; 192; 193; 214; 217; 218; 273; 274

Gemarkung: Weißkeißel Flur 3
Flurstücke: 5

Gemarkung: Weißkeißel Flur 5
Flurstück: 4

im Zeitraum vom 08.01.2024 bis voraussichtlich 26.04.2024 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

Baugrunduntersuchungen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz (§ 38 SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten werden die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LISt GmbH betreten und ggfs. befahren.

Lagepläne, ggf. unter Ausweisung des Untersuchungsraumes, sind im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen einsehbar:

<https://mitdenken.sachsen.de/1037545>

Ansprechpartner:

Herr Dipl.-Ing. Thomas Bratke, LISt GmbH
Telefon: +49 37207 832-512
E-Mail: thomas.bratke@list.smwa.sachsen.de



Etwas durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Hainichen, 13.10.2023

Sören Trillenberg
Geschäftsführer

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses am 16.09.2023 gefassten Beschlusses

HSA/9-97/23

Festlegung der Förderhöhe einer Baumaßnahme im Fördergebiet der Sozialen Stadt Weißwasser "Südost", Flur 2, Flurstück 46

Der Haupt- und Sozialausschuss der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2023 die Förderung der Baumaßnahme im Fördergebiet Soziale Stadt "Südost":

Investitionsort: Heinrich-Heine-Str. 19

Eigentümer: Eheleute Güttler

Förderfähig sind voraussichtlich Kosten in Höhe von 120.873,63 €. Die Förderung beträgt maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Modernisierung.

Dies ergibt einen Förderbetrag in Höhe von max. 30.218,41 €. Darin enthalten ist ein Eigenanteil der Stadt von 10.072,80 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder: 9

davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 17.09.2023 gefassten Beschlüsse

BWA/8-98/23

Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. – Gesicht zur Stadt – Vergabe Los 3 Gerüstarbeiten

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Großen Kreisstadt/O.L. beschloss die Firma Kegel und Hossmanng Gerüstbau GmbH, Industriegelände Straße B 14, 02977 Hoyerswerda, mit dem Los 3 - Gerüstarbeiten für das Bauvorhaben "Sanierung Bahnhof Weißwasser /O.L. – Gesicht und Tor zur Stadt" zu einem Preis von 58.444,30 € brutto zu beauftragen

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder: 9

davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

BWA/8-99/23

Nachnutzung ehemalige Ingenieurschule Weißwasser/O.L. – Zusätzliche Planungsleistung KG 474 Feuerlöschanlagen

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Bietergemeinschaft IB Giesel + IB Lehmann, Cottbuser Straße 19, 02906 Niesky, mit den zusätzlichen Planungsleistungen zur KG 474 Feuerlöschanlagen für das Bauvorhaben "Nachnutzung ehem. Ingenieurschule Weißwasser/O.L." zu einem Preis von 55.426,53 € brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder: 9

davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2023
gefassten Beschlüsse****RAT/9-100/23****Haushaltsstrukturkonzept 2023-2027 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss das Haushaltsstrukturkonzept für die Jahre 2023 bis 2027 in der vorliegenden Fassung vom 29.09.2023.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	3

Weißwasser, den 26.10.2023
Oberbürgermeister
Torsten Pötzsch

RAT/9-101/23**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Produktplan für das Haushaltsjahr 2023 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in der vorliegenden Fassung vom 29.09.2023.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, dass gemäß § 99 SächsGemO ein Beteiligungsbericht für die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Jahr 2023 erstellt wird und auf die Erarbeitung eines Gesamtabchlusses verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	5

Weißwasser, den 26.10.2023
Oberbürgermeister
Torsten Pötzsch

RAT/9-102/23**Festlegung der Förderhöhe einer Abbruchmaßnahme im Stadtumbaugebiet Weißwasser
"Innenstadt", Flur 1, Flurstück 43/2**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2023 die Förderung einer Abbruchmaßnahme im Fördergebiet "Innenstadt":

Investitionsort: Hermannsdorfer Straße 6 (Alte Verkaufshalle)

Eigentümer: Raiffeisen-Handels- und Dienstleistungsgenossenschaft Spremberg e.G.

Förderfähig sind Kosten in Höhe von 47.095,65 €. Aufgrund des hohen städtebaulichen Interesses an der Beseitigung des Missstandes beträgt der Zuschuss an den Eigentümer 100 % der förderfähigen Kosten in Höhe von 47.095,65 €. Darin enthalten ist ein Eigenanteil der Stadt von 15.698,55 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/9-103/23**Festlegung der Förderhöhe einer Baumaßnahme im Stadtumbaugebiet Weißwasser
"Innenstadt", Flur 1, Flurstücke 6/1, 6/2**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2023 die Förderung einer Baumaßnahme im Fördergebiet "Innenstadt":

Investitionsort: Schmiedestraße

Eigentümer: [REDACTED]

Förderfähig sind Kosten in Höhe von 354.040,84 €. Die Förderung betrifft anteilig die zuwendungsfähigen Kosten für die Sanierung der Gebäudehülle. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Fördermitteln ergibt sich ein Zuschuss an den Eigentümer in Höhe von max. 50.000,00 €. Darin enthalten ist ein Eigenanteil der Stadt von 16.666,67 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/9-104/23**Festlegung der Förderhöhe einer Baumaßnahme im Fördergebiet der Sozialen Stadt Weißwasser "Südost", Flur 2, Flurstück 333/14**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2023 die Förderung der Baumaßnahme im Fördergebiet Soziale Stadt "Südost":

Investitionsort: Humboldtstraße 8-12

Eigentümer: WBG – Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser

Förderfähig sind voraussichtlich Kosten in Höhe von 827.401,32 €. Die Förderung beträgt maximal

25 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Modernisierung. Dies ergibt einen Förderbetrag in Höhe von max. 206.850,33 €. Darin enthalten ist ein Eigenanteil der Stadt von 68.950,11 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22

davon anwesend: 19

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

RAT/9-105/23**Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege im Haushaltsjahr 2023**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege für das Haushaltsjahr 2023, vorbehaltlich eines bestätigten Haushaltes, wie folgt:

Förderung der Jugendhilfe 2023

Station für Technik, Naturwissenschaft,
Kunst – Weißwasser e.V. 18.900,00 €

Schlupfwinkel Weißwasser e.V.
Generationstreff "SpinnNetz" 21.600,00 €

IMPULS e.V. 3.700,00 €

GAB mbH
"Jugendwerkstatt" 2.800,00 €

Mobile Jugendarbeit und Soziokultur e.V. 44.000,00 €

Förderung der Wohlfahrtspflege 2023

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
"Tagestreff" 18.500,00 €

GAB mbH
"Beratungsbüro" 1.500,00 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22

davon anwesend: 18

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

RAT/9-106/23**Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Kindertagespflege ab dem 01.01.2024**

Der Stadtrat beschloss die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Kindertagespflege ab dem 01.01.2024 wie folgt:

1. Krippe und Kindertagespflege/ monatlich

Betreuung täglich:	Verheiratete/ Lebensgemeinschaft				
	bis 4,5 Stunden	von 4,5 bis 6 Stunden	von 6 bis 8 Stunden	von 8 bis 9 Stunden	von 9 bis 10 Stunden
für das 1. Kind	108,50 €	144,67 €	192,89 €	217,00 €	241,11 €
für das 2. Kind	75,95 €	101,27 €	135,02 €	151,90 €	168,78 €
für das 3. Kind	32,55 €	43,40 €	57,87 €	65,10 €	72,33 €
für das 4. Kind	10,85 €	14,47 €	19,29 €	21,70 €	24,11 €

bei Alleinerziehenden					
Betreuung täglich:	bis 4,5 Stunden	von 4,5 bis 6 Stunden	von 6 bis 8 Stunden	von 8 bis 9 Stunden	von 9 bis 10 Stunden
für das 1. Kind	103,08 €	137,43 €	183,24 €	206,15 €	229,06 €
für das 2. Kind	70,53 €	94,03 €	125,38 €	141,05 €	156,72 €
für das 3. Kind	27,13 €	36,17 €	48,22 €	54,25 €	60,28 €
für das 4. Kind	5,43 €	7,23 €	9,64 €	10,85 €	12,06 €

2. Kindergarten/ monatlich

Verheiratete/ Lebensgemeinschaft					
Betreuung täglich:	bis 4,5 Stunden	von 4,5 bis 6 Stunden	von 6 bis 8 Stunden	von 8 bis 9 Stunden	von 9 bis 10 Stunden
für das 1. Kind	62,00 €	82,67 €	110,22 €	124,00 €	137,78 €
für das 2. Kind	43,40 €	57,87 €	77,16 €	86,80 €	96,44 €
für das 3. Kind	18,60 €	24,80 €	33,07 €	37,20 €	41,33 €
für das 4. Kind	6,20 €	8,27 €	11,02 €	12,40 €	13,78 €

bei Alleinerziehenden					
Betreuung täglich:	bis 4,5 Stunden	von 4,5 bis 6 Stunden	von 6 bis 8 Stunden	von 8 bis 9 Stunden	von 9 bis 10 Stunden
für das 1. Kind	58,90 €	78,53 €	104,71 €	117,80 €	130,89 €
für das 2. Kind	40,30 €	53,73 €	71,64 €	80,60 €	89,56 €
für das 3. Kind	15,50 €	20,67 €	27,56 €	31,00 €	34,44 €
für das 4. Kind	3,10 €	4,13 €	5,51 €	6,20 €	6,89 €

3. Hort/ monatlich

Verheiratete/ Lebensgemeinschaft					
Betreuung täglich:	im Frühhort bis 1,5 Stunden	im Nachmittags- Hort bis 5 Stunden	im Früh- und/oder Nachmittagshort bis 6 Stunden	im Früh- und Nachmittagshort bis 7 Stunden	
für das 1. Kind	16,75 €	56,00 €	67,00 €	78,17 €	
für das 2. Kind	11,73 €	39,20 €	46,90 €	54,72 €	
für das 3. Kind	5,03 €	16,80 €	20,10 €	23,45 €	
für das 4. Kind	1,68 €	5,60 €	6,70 €	7,82 €	

bei Alleinerziehenden					
Betreuung täglich:	im Frühhort bis 1,5 Stunden	im Nachmittags- Hort bis 5 Stunden	im Früh- und/oder Nachmittagshort bis 6 Stunden	im Früh- und Nachmittagshort bis 7 Stunden	
für das 1. Kind	15,91 €	53,20 €	63,65 €	74,26 €	
für das 2. Kind	10,89 €	36,40 €	43,55 €	50,81 €	
für das 3. Kind	4,19 €	14,00 €	16,75 €	19,54 €	
für das 4. Kind	0,84 €	2,80 €	3,35 €	3,91 €	

zusätzliche Elternbeiträge

Kinderkrippe: Gastkind/ Tagessatz	bis 9 Stunden	10,00 €
--------------------------------------	---------------	---------

bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit	je angefangene Stunde	10,00 €
--	-----------------------	---------

Kindergarten: Gastkind/ Tagessatz	bis 9 Stunden	8,00 €
--------------------------------------	---------------	--------

bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit	je angefangene Stunde	10,00 €
--	-----------------------	---------

Hort Gastkind/ Tagessatz	bis 6 Stunden	6,00 €
-----------------------------	---------------	--------

bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit	je angefangene Stunde	10,00 €
--	-----------------------	---------

Mehrbetreuung in den Ferien und schulfreien Tagen über die vertragliche Regelung von:		
bis 5 Stunden	pro Tag	2,50 €
bis 6 Stunden	pro Tag	2,00 €
bis 7 Stunden	pro Tag	1,50 €

Eine Betreuung zw. Weihnachten und Neujahr	pro Tag	5,00 €
--	---------	--------

Eine Betreuungsstunde (angefangene Stunde) gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind länger als 5 Minuten betreut wurde.

Der Beschluss-Nr.: RAT/9-102/18 wird mit Wirkung vom 31.12.2023 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	1

RAT/9-107/23

Straßenreinigung im Stadtgebiet von 02943 Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt/O.L. beschloss die Vergabe zur Straßenreinigung im Stadtgebiet von 02943 Weißwasser/O.L. wie folgt:

Die Vergabe der Leistung Straßenreinigung im Stadtgebiet von 02943 Weißwasser/O.L. für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2027, mit zweimaliger Verlängerungsoption jeweils um ein Jahr bis zum 31.12.2029 erfolgt an die Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH, Heinrich-Heine-Straße 75 A in 02943 Weißwasser/O.L.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/9-108/23

Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle - Weißkeißel

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L. beschloss folgende:

Zweckvereinbarung

Zwischen der Gemeinde Weißwasser/ O.L.
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Torsten Pöttsch

und der Gemeinde Weißkeißel
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Andreas Lysk

über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle

§1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vertragsparteien betreiben mit Wirkung vom 01.01.2019 eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle.
2. Die ortsfeste Landfunkstelle trägt den Namen „ortsfeste Landfunkstelle Weißwasser“.
3. Die ortsfeste Landfunkstelle hat ihren Sitz im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser, Thomas-Jung-Str. 10.
4. Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien.

§2

Aufgaben

1. Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der ortsfesten Landfunkstelle die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsbereich.
2. Die ortsfeste Landfunkstelle übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

§3

Errichtung, Betrieb und Instandhaltung

1. Die Gemeinde Weißwasser/O.L. übernimmt die Planung und Ausführung der Errichtung der ortsfesten Landfunkstelle. Die Planung bedarf der Zustimmung der anderen Vertragsparteien.
2. Der Gemeinde Weißwasser/O.L. obliegt die Bewirtschaftung der ortsfesten Landfunkstelle.
3. Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln durch die Gemeinde Weißwasser/O.L. erfolgen in eigenem Namen, eigener Rechnung und eigener Verantwortung.
4. Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung der ortsfesten Landfunkstelle entsprechend des Verteilerschlüssels nach Anlage 1.

5. Für die Abgeltung der Betriebskosten sowie der Kosten für die Ausbildung zahlt die Gemeinde Weißkeißel der Gemeinde Weißwasser/O.L. nach Absatz 2 eine jährliche Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe von 197,00 Euro bis zum 28.01. des Abrechnungsjahres. Die Überweisung ist auf folgende Bankverbindung zu entrichten:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE12 8505 0100 0070 0056 64
BIC: WELADED1GRL
Zahlungsgrund: 12600100.31420000 Ortsfeste Landfunkstelle

1. Eine Anpassung der Nebenkosten, kann in einem zumutbaren zeitlichen Abstand, jedoch nicht im laufenden Jahr, erfolgen.
2. Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o. Ä. tragen die Vertragsparteien im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Abrechnung dieser Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von drei Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

§4

Nutzung

1. Die Gemeinde Weißwasser/O.L. verpflichtet sich, den Einsatzkräften der Gemeinde Weißkeißel die Funktionsräume der ortsfesten Landfunkstelle zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten.
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle.

§5

Haftung

- (1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle tragen die Vertragsparteien, denen Hilfe geleistet wurde, zu gleichen Teilen.
- (2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, trägt die Vertragspartei des Verursachers.

§6

Besetzung und Leitung

- (1) Die ortsfeste Befehlsstelle wird vom Führungspersonal der Vertragsparteien besetzt. Mindestens eine Person, mit Entscheidungsbefugnis, der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser muss anwesend sein.
- (2) Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der Gemeinde Weißwasser/O.L., bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen kann die Einsatzleitung durch den Wehrleiter der betroffenen Gemeinde auf die Gemeinde Weißwasser/O.L. übertragen werden, hierunter zählen auch alle notwendigen Kräfte und Mittel der Gemeinden.
- (3) Aus ausgewähltem Führungspersonal der einzelnen Vertragsparteien wird eine Führungsgruppe gegründet, die den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle absichert. Im Einsatzfall sind von der Gemeinde Weißkeißel Führungs- & Hilfskräfte in die ortsfeste Landfunkstelle zu entsenden.
- (4) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt entsprechend den Führungsgrundsätzen der FwDV 100 durch den Einsatzleiter.

§7

Aktivierung

- (1) Die ortsfeste Landfunkstelle wird durch den/die Bürgermeister/in oder den Gemeindeführer der beteiligten Gemeinden aktiviert. Ebenfalls kann die Aktivierung durch den Einsatzleiter einer beteiligten Gemeinde erfolgen.
- (2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann dies in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindeführer durch den Landkreis als uBRK-Behörde erfolgen.
- (3) Im Falle von Katastrophenvorwarnung oder Katastrophenalarm erfolgt die Aktivierung der Befehlsstelle durch den Landkreis Görlitz als uBRK-Behörde.
- (4) Die beteiligten Kommunen stellen durch gemeinsame Ausbildung und Übung den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle sicher. Die gemeinsame Ausbildung und Übung wird durch die Gemeinden in gleichen Umfang geplant und durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen sind in der jährlichen Pauschale eingerechnet.

§8

Personal- und Lohnausfallkosten

Im Falle der Aktivierung der ortsfesten Landfunkstelle durch die Gemeinden nach § 6 Nr. 1 dieses Vertrages verzichten die Vertragspartner auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG, soweit der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich gem. § 69 Abs. 1 SächsBRKG erfolgt.

§9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§10

Schlussbestimmungen

1. Die Zweckvereinbarung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist durch die Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündbar.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Weißwasser/O.L., den Weißkeißel, den

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Weißwasser, den 26.10.2023

Oberbürgermeister
Torsten Pöttsch

RAT/9-109/23

Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle - Krauschwitz i.d. O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L. beschloss folgende:

Zweckvereinbarung

Zwischen der Gemeinde Weißwasser/ O.L.
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Torsten Pöttsch

und der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Tristan Mühl

über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien betreiben mit Wirkung vom 01.01.2019 eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle.
- (2) Die ortsfeste Landfunkstelle trägt den Namen „ortsfeste Landfunkstelle Weißwasser“.
- (3) Die ortsfeste Landfunkstelle hat ihren Sitz im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser, Thomas-Jung-Str. 10.
- (4) Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien.

§2

Aufgaben

- (1) Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der ortsfesten Landfunkstelle die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die ortsfeste Landfunkstelle übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

§3

Errichtung, Betrieb und Instandhaltung

- (1) Die Gemeinde Weißwasser/O.L. übernimmt die Planung und Ausführung der Errichtung der ortsfesten Landfunkstelle. Die Planung bedarf der Zustimmung der anderen Vertragsparteien.
- (2) Der Gemeinde Weißwasser/O.L. obliegt die Bewirtschaftung der ortsfesten Landfunkstelle.
- (3) Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln durch die Gemeinde Weißwasser/O.L. erfolgen in eigenem Namen, eigener Rechnung und eigener Verantwortung.

- (4) Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung der ortsfesten Landfunkstelle entsprechend des Verteilerschlüssels nach Anlage 1.
- (5) Für die Abgeltung der Betriebskosten sowie der Kosten für die Ausbildung zahlt die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. der Gemeinde Weißwasser/O.L. nach Absatz 2 eine jährliche Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe von 512,00 Euro bis zum 28.01. des Abrechnungsjahres. Die Überweisung ist auf folgende Bankverbindung zu entrichten:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE12 8505 0100 0070 0056 64
BIC: WELADED1GRL
Zahlungsgrund: 12600100.31420000 Ortsfeste Landfunkstelle
- (6) Eine Anpassung der Nebenkosten, kann in einem zumutbaren zeitlichen Abstand, jedoch nicht im laufenden Jahr, erfolgen.
- (7) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o. Ä. tragen die Vertragsparteien im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Abrechnung dieser Kosten hat innerhalb von sechs Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von drei Monaten nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

§4

Nutzung

- (1) Die Gemeinde Weißwasser/O.L. verpflichtet sich, den Einsatzkräften der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. die Funktionsräume der ortsfesten Landfunkstelle zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle.

§5

Haftung

- (1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle tragen die Vertragsparteien, denen Hilfe geleistet wurde, zu gleichen Teilen.
- (2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, trägt die Vertragspartei des Verursachers.

§6

Besetzung und Leitung

- (1) Die ortsfeste Befehlsstelle wird vom Führungspersonal der Vertragsparteien besetzt. Mindestens eine Person, mit Entscheidungsbefugnis, der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser muss anwesend sein.
- (2) Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der Gemeinde Weißwasser/O.L., bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen kann die Einsatzleitung durch den Wehrleiter der betroffenen Gemeinde auf die Gemeinde Weißwasser/O.L. übertragen werden, hierunter zählen auch alle notwendigen Kräfte und Mittel der Gemeinden.
- (3) Aus ausgewähltem Führungspersonal der einzelnen Vertragsparteien wird eine Führungsgruppe gegründet, die den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle absichert. Im Einsatzfall sind von der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. Führungs- & Hilfskräfte in die ortsfeste Landfunkstelle zu entsenden.
- (4) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der ortsfesten Landfunkstelle erfolgt entsprechend den Führungsgrundsätzen der FwDV 100 durch den Einsatzleiter.

§7

Aktivierung

- (1) Die ortsfeste Landfunkstelle wird durch den/die Bürgermeister/in oder den Gemeindeführer der beteiligten Gemeinden aktiviert. Ebenfalls kann die Aktivierung durch den Einsatzleiter einer beteiligten Gemeinde erfolgen.
- (2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann dies in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindeführer durch den Landkreis als uBRK-Behörde erfolgen.
- (3) Im Falle von Katastrophenvoralarm oder Katastrophenalarm erfolgt die Aktivierung der Befehlsstelle durch den Landkreis Görlitz als uBRK-Behörde.
- (4) Die beteiligten Kommunen stellen durch gemeinsame Ausbildung und Übung den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle sicher. Die gemeinsame Ausbildung und Übung wird durch die Gemeinden in gleichen Umfang geplant und durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen sind in der jährlichen Pauschale eingerechnet.

§8

Personal- und Lohnausfallkosten

Im Falle der Aktivierung der ortsfesten Landfunkstelle durch die Gemeinden nach § 6 Nr. 1 dieses Vertrages verzichten die Vertragspartner auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG, soweit der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich gem. § 69 Abs. 1 SächsBRKG erfolgt.

§9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist durch die Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündbar.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Weißwasser/O.L., den Krauschwitz i.d. O.L., den

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Weißwasser, den 26.10.2023

Oberbürgermeister
Torsten Pöttsch

RAT/9-110/23**Auftragsvergabe - Beschaffung und Lieferung eines Elektroleichtmüllfahrzeuges für den städtischen Wirtschaftshof**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt/O.L. traf die Entscheidung der Auftragsvergabe zur „Beschaffung und Lieferung eines „Elektro-leichtmüllfahrzeug Goupil G4 Lithium 21 kWh mit BERTSCHE Leichtmüllverdichter Typ LM 2,0 W+“ für den städtischen Wirtschaftshof an die Spezialfahrzeuge Lausitz GmbH in 03099 Kolkwitz zum Angebotspreis (Brutto) in Höhe von 99.654,17 Euro.

Der Stadtrat genehmigt die Freigabe der entsprechenden finanziellen Mittel. Diese sind in dem Haushaltsplan 2024 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

RAT/9-111/23**Annahme einer Schenkung**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss die Annahme folgender Schenkung vom Deutschen Olympischen Sportbund e.V.:

SportBox mit diversen Sportgeräten

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/9-112/23**Annahme einer Geldspende von Torsten Pöttsch**

Der Stadtrat beschloss die Annahme einer Geldspende von
Torsten Pöttsch in Höhe von 500,00 Euro
für die Aufstellung einer Sitzbank in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

RAT/9-113/23
Annahme einer Sachspende von der Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser

Der Stadtrat beschloss die Annahme einer Sachspende von der WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser für die Fahrt der Kita „Ulja“ mit der Waldeisenbahn Muskau im Wert von 336,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt
Anzahl der Gremiumsmitglieder: 22
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Der Haupt- und Sozialausschuss führt

am Montag, den 13.11.2023, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz

seine

Sitzung Nr. 40-10/23

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Informationen/Anfragen
- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 2.2 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 2.3 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 3 Beschlussfassung
- 3.1 Auftragsvergabe – Beschaffung und Lieferung von Auftausalz in der Wintersaison 2023/2024 für den städtischen Wirtschaftshof
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 27.10.2023
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt

am Dienstag, den 14.11.2023, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz

seine

Sitzung Nr. 38-9/23

durch.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung
- 2 Informationen/Anfragen
- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 2.2 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 2.3 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 3 Beschlussfassung
- 4 Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 27.10.2023
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

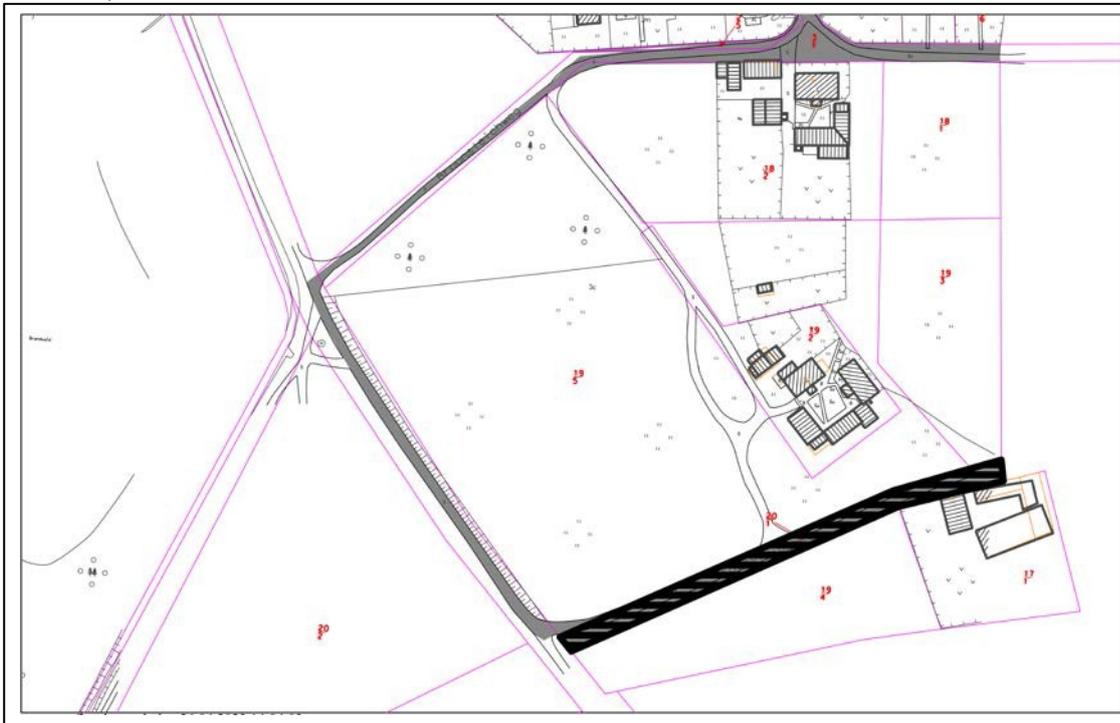
Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung Einziehung einer öffentlichen Straße Weißkeißel – Teilstück – Braunsteichweg 01 / 2023

1. Straßenbeschreibung

1.1 Straßenklasse:	Ortsstraße
1.2 Bezeichnung der Straße:	Teilfläche der Straße „Braunsteichweg“
1.3 Beschreibung des Anfangspunktes	Flur 13, Flst. 1/1, Gemarkung Weißkeißel
1.4 Beschreibung des Endpunktes	Flur 13, Flst. 17/2, Gemarkung Weißkeißel
1.5 Länge:	154 m
1.6 Straßengrundstücke:	Flur 13, Flst. 20/1
1.7 Gemeinde:	Weißkeißel

Übersichtsplan:



2. Verfügung

2.1 Die unter Nr. 1.2 bezeichnete Straße wird gemäß § 8 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) eingezogen.

2.2 Die Straße ist aus dem Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen der Gemeinde Weißkeißel zu entfernen.

2.3 Widmungsbeschränkungen: entfällt

3. Träger der Straßenbaulast: entfällt

4. Wirksamwerden der Verfügung: 05.01.2024 (§ 8 Absatz 1, Satz 2 (SächsStrG))

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Einziehung

Die in der Anlage gekennzeichnete Fläche in der Flur 3, Flurstück 20/1 ist entsprechend § 3, 4 des Sächsischen Straßengesetzes als öffentliche Straße gewidmet. Der betreffende Straßenabschnitt wird auf Antrag des Grundstückseigentümers als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen. Es besteht kein öffentliches Interesse.

5.2 Öffentliche Auslegung

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ort: Referat Bau und Stadtplanung der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L.,

Rathaus Zi. 2.41, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.

Zeiten: zu den ortsüblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Rücksprache Dienstag

9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Referat Bau und Stadtplanung, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L., zu erheben.

Allgemeinverfügung Widmung beschränkt-öffentliche Verkehrsfläche Weißkeißel –Lindenweg- Gehweg 02 / 2023

1. Straßenbeschreibung

- | | | |
|-----|---------------------------------|--|
| 1.1 | Straßenklasse: | Gehweg |
| 1.2 | Bezeichnung der Straße: | Lindenweg |
| 1.3 | Beschreibung des Anfangspunktes | Flur 2, Flst. 334 Gemarkung Weißkeißel, Straße |
| 1.4 | Beschreibung des Endpunktes | Flur 2, Flst. 334 Gemarkung Weißkeißel, Straße |
| 1.5 | Länge: | 60m |
| 1.6 | Straßengrundstücke: | Flur 2, Tv. Flst. 334 |
| 1.7 | Gemeinde: | Weißkeißel |

Übersichtsplan:



2. Verfügung

- 2.1 Die unter Nr. 1 bezeichnete Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als beschränkt-öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.
- 2.2 Der Gehweg ist in das Bestandsverzeichnis der beschränkt- öffentlichen Wege und Plätze der Gemeinde Weißkeißel einzutragen.
- 2.3 **Widmungsbeschränkungen:** Gehweg
3. **Neuer Träger der Straßenbaulast:** Stadt Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.
4. **Wirksamwerden der Verfügung:** 05.01.2024 (§ 6 Absatz 1, Satz 2, 2. Halbsatz, SächsStrG)
5. **Sonstiges**

5.1. Gründe für die Widmung

Die bereits vorhandene Verkehrsfläche soll durch förmliche Widmung nach §6 Absatz 1 SächsStrG die Eigenschaft eines beschränkt öffentlichen Weges erhalten. Eigentümer des Teilgrundstückes Fl.2 Flst 334 ist die „Neues Bauen und Wohnen GmbH“. Ein Antrag auf öffentliche Widmung und Übergabe an die Gemeinde Weißkeißel liegt vor. Die Gemeinde Weißkeißel übernimmt die Straßenbaulast.

5.2. Öffentliche Auslegung

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Weißwasser, Rathaus Zi. 2.41, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. Zeiten: zu den ortsüblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Rücksprache

Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Referat Bau und Stadtplanung, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L., zu erheben.

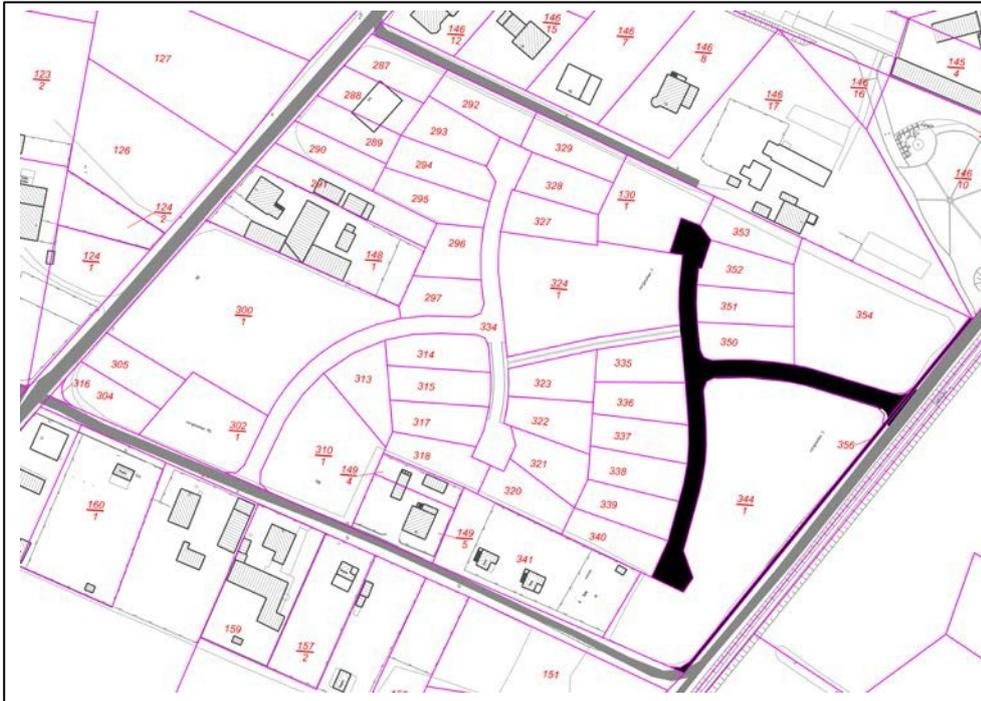
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung Widmung öffentlicher Straßen Weißkeißel -Lindenweg- 03 / 2023

1. Straßenbeschreibung

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1.1 Straßenklasse: | Ortsstraße |
| 1.2 Bezeichnung der Straße: | Lindenweg |
| 1.3 Beschreibung des Anfangspunktes | Flur 2, Flst. 334 Gemarkung Weißkeißel, Straße |
| 1.4 Beschreibung des Endpunktes | Flur 2, Flst. 247/4 Gemarkung Weißkeißel, Straße |
| 1.5 Länge: | 197m |
| 1.6 Straßengrundstücke: | Flur 2, Tv. Flst. 334, 356 |
| 1.7 Gemeinde: | Weißkeißel |

Übersichtsplan:



2. Verfügung

- 2.1 Die unter Nr. 1 bezeichnete Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentliche Straße gewidmet.
- 2.2 Die Straße ist in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen der Gemeinde Weißkeißel einzutragen.
- 2.3 **Widmungsbeschränkungen:** keine
3. **Neuer Träger der Straßenbaulast** Gemeinde Weißkeißel
4. **Wirksamwerden der Verfügung:** 05.01.2024 (§ 6 Absatz 1, Satz 2, 2. Halbsatz, SächsStrG)

5. Sonstiges

5.1. Gründe für die Widmung

Die Straße ist eine Ortsstraße. Die bereits vorhandene Verkehrsfläche soll durch förmliche Widmung nach §6 Absatz 1 SächsStrG die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Gemeinde Weißkeißel ist nicht Eigentümer der Straßenflurstücke. Mit dem Gemeinderatsbeschluss WK/17/23 sind die gekennzeichneten Flurstücke als öffentlich Verkehrsfläche gewidmet, mit der Festlegung, dass die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Weißkeißel obliegt.

5.2. Öffentliche Auslegung

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Weißwasser, Rathaus Zi. 2.41, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L. Zeiten: zu den ortsüblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Rücksprache

Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Referat Bau und Stadtplanung, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L., zu erheben.

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Verlegung Weißer Schöps

**Teilnehmergemeinschaft
der Ländlichen Neuordnung
Verlegung Weißer Schöps**

Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Verlegung Weißer Schöps
beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung,
Georgewitzer Str. 42, 02708 Löbau

Öffentliche Bekanntmachung und Ladung

Die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im **Neuordnungsgebiet Verlegung Weißer Schöps** oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer öffentlichen

Teilnehmersammlung eingeladen.

Versammlungsort: **Kulturhaus FEMA**, Am Festplatz 3, 02956 Rietschen

Versammlungszeit: **Dienstag, den 12.12.2023, um 19.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Information zum Stand des Unternehmensverfahren Verlegung Weißer Schöps
3. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung
4. Allgemeine Aussprache

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden anschließend mindestens 4 Wochen lang, im Zeitraum vom **13.12.2023 bis 18.01.2024** in den Verwaltungen der

- **Gemeinde Rietschen** (Forsthausweg 2, 02956 Rietschen) und
- **Gemeinde Kreba-Neudorf** (Am Sportplatz 8, 02906 Kreba-Neudorf)

zu den jeweiligen Sprechzeiten ausgelegt.

Eine Einzelbekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt nicht. Alle Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Wertermittlungskarte umfassend zu informieren.

Einwendungen gegen die Wertermittlung können die Beteiligten schriftlich während der Dauer der Auslegung vorbringen. Diese sind zu

Zusätzlich können die Unterlagen digital über die Internetseite www.vlnsachsen.de/260301/wertermittlung eingesehen werden.



Für Erläuterungen erreichen Sie einen Vertreter der Teilnehmergemeinschaft

- per E-Mail: flurbereinigungsbehoerde@kreis-gr.de
- per Telefon: 03581 / 663-3620 und
- persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung

richten an:

Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Verlegung Weißer Schöps
beim Landratsamt Görlitz
Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Sachgebiet Nord
Georgewitzer Straße 42
02708 Löbau

Löbau, 25. September 2023

gez. Fischer
Vorstandsvorsitzende

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
am 26.10.2023 gefassten Beschlüsse****WK/21/23****Beschluss über die Annahme von Geldspenden**

Der Gemeinderat beschloss die Annahme der Geldspenden von:

Gabi's Blumenlädchen, Gabriele Hänchen	in Höhe von 450,00 Euro
Ambulanter Pflegedienst Zehm & Brauner GbR	in Höhe von 400,00 Euro
Garten- und Landschaftsbau Frank Nitruck	in Höhe von 300,00 Euro
Fam. Detlef und Doris Matz	in Höhe von 100,00 Euro

für die Kita „Feuerwehr Felicitas“ Weißkeißel,

Martin Lehmann in Höhe von 200,00 Euro

für die Freiwillige Feuerwehr Weißkeißel.

WK/22/23**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche - Teilstück Braunsteichweg Gemarkung Weißkeißel**

Der Gemeinderat beschloss die Teileinziehung der im Lageplan gekennzeichneten Fläche in der Flur 3, Flurstück 20/1 der Verkehrsfläche "Braunsteichweg". Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt

**am Donnerstag, den 30.11.2023, um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum der Heimatstube,
Kaupener Straße 6 B, Weißkeißel**

seine

Sitzung Nr. 41-09/23

durch.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Protokollkontrolle
- 3 Bürgerfragestunde
- 4 Beschlussfassung
- 4.1 Sitzungskalender 2024 des Gemeinderates Weißkeißel
- 4.2 Beschluss zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Erwerb von 3 Sitzraufen und 12 Sitzgruppen
- 5 Anfragen/Informationen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißkeißel, den 27.10.2023
Andreas Lysk
Bürgermeister